

Wenn nun in einer Urkunde von 1289<sup>1)</sup> bei Grenzstreitigkeiten zwischen den Dominikanern zu Kammin und Soldin diese Grenzen als i. J. 1252 zwischen den Mönchen zu Kammin und Strausberg festgesetzt bezeichnet werden (*terminos . . . secundum limitationem factam inter eos [Camin.] et Struthbergenses*), muß man wohl schließen, daß vor 1252 in Soldin noch keine Dominikaner waren; weiter ist es nicht ganz unwahrscheinlich, daß sie von Strausberg aus dorthin gekommen sind. Vermutlich fanden sie zunächst, ähnlich wie in Seehausen, an irgend einer andern Stelle Unterkunft, ehe sie sich an die Erbauung ihres eigenen Heims machten, weil bei der Verleihung von Zoll- und Zinshebungen an die Stadt durch die Markgrafen im Jahre 1281<sup>2)</sup> von einem ehemaligen Hof der Mönche gesprochen wird, der nebst den anliegenden Grundstücken abgabefrei bleiben soll (*. . . censu excepto, qui prouenerit de ortis adiacentibus curie et de Curia, que fuerat monachorum*). Von wem sie diese Grundstücke in der Stadt bekamen, ist nicht bekannt. Wahrscheinlich hat aber auch hier, wie überall vorher, der Landesherr tätigen Anteil an der Stiftung genommen, zumal er 1298 bei Gründung des Kollegiatstiftes Soldin den dortigen Predigermönchen die bereits früher von ihm verliehene Holzgerechtigkeit bestätigt (*donamus liberam facultatem ligna secandi et sumendi . . . pro edificiis et aliis suis usibus, quia eandem gratiam a nobis ante foundationem ecclesie (des Domes) habuerunt*)<sup>3)</sup>.

Die weit nach Osten vorgeschobene Lage des Ortes führte bereits 1281 auf dem Generalkapitel zu Florenz, desgleichen im folgenden Jahre zu Wien den Beschluß herbei, Soldin an Polen abzugeben, „cum . . . in provincia Polonie esse dicatur“<sup>4)</sup>, und dafür Greifswald, Pasewalk und Kammin an die Teutonia übergehen zu lassen; doch unterblieb die endgültige Bestätigung 1283 zu Montpellier.

**§ 2. Besitzverhältnisse.**

Auffallend früh erwarben die Soldiner Mönche Grundbesitz. Nach Hensel gehörte dem Kloster schon im 13. (?) Jahrhundert ein Vorwerk in Woltersdorf als Freigut; es wurde aber später freiwillig an den neumärkischen Statthalter abgetreten, der es 1459 dem Magistrat schenkte<sup>5)</sup>. Zuverlässiger ist eine Urkunde von 1326<sup>6)</sup>, nach der der Soldiner Rat den Brüdern einen dem Kloster gegenüber auf dessen Nordseite liegenden Platz (*area*) von 7 Ruten Länge und 4½ Ruten Breite für alle Zeiten erblich zueignete mit der Erlaubnis, daß sie dort 1 oder 2 Häuser nach ihrem Belieben bauen könnten; dabei sollten, unabhängig von der Bebauung, an der ganzen Stelle nur die Pflichten eines Bürgerhauses haften. Die Mönche hatten somit wohl eine ständige Einnahmequelle, da Teilbefreiung von den bürgerlichen Pflichten die zu erbauenden Häuser begehrenswert machen mußte.

Von andern Einkünften ist uns nichts weiter urkundlich überliefert, als daß man aus der Aufnahme der Soldiner Fischer in die Gemeinschaft der geistlichen Verdienste aller Dominikanerklöster der Nation Brandenburg im Jahre 1504<sup>7)</sup> wieder auf besondere Zuwendungen seitens dieser Gilde sowohl bei Ausstellung der Urkunde als auch bei den einzelnen Andachtsübungen für ihre Verstorbenen schließen muß.

**§ 3/4. Reformations- und Neuzeit.**

In vorreformatorischer Zeit finden wir die Klostergebäude nur zweimal erwähnt: zuerst, als 1434 die Hussiten Soldin einnahmen, die Stadt anzündeten und neben andern Gotteshäusern auch die Klosterkirche nebst den anstoßenden Gebäuden verwüsteten<sup>8)</sup>. Sodann wird vom Jahre 1470<sup>9)</sup> berichtet, daß Ritterschaft und Städte der Neumark im Kloster ein Schutz- und Trutzbündnis geschlossen hätten.

Die Wiederherstellung der Ruinen muß aber bald begonnen haben, da der Hochmeister des Deutschritter-Ordens 1437<sup>10)</sup> dem Prior Johann Brussow und einem Mönche aus Soldin die Genehmigung zu einer Kollekte erteilt für Wiederaufbau des Klosters und Wiederanschaffung von Büchern, kirchlichen Gefäßen und Glocken.

Als dann zur Reformationszeit die Stadt öfters von Feuersbrünsten heimgesucht und 1530 und 1539 sogar „samt der Kirchen vnd dem Rathause im grunde

<sup>1)</sup> Riedel A 18, S. 441/2.

<sup>2)</sup> Riedel A 18, S. 441.

<sup>3)</sup> Riedel A 18, S. 443.

<sup>4)</sup> *Acta capit. gener. . .* Vol. I, S. 213 u. 216.

<sup>5)</sup> Reinhold, S. 22 u. 56.

<sup>6)</sup> Riedel A 18, S. 446.

<sup>7)</sup> Riedel A 18, S. 505.

<sup>8)</sup> Reinhold, S. 54.

<sup>9)</sup> Reinhold, S. 61.

<sup>10)</sup> v. Niessen, *Repert.*, S. 148, No. 867.